

Datum: 31.01.2025

Sachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung

Schulen auf dem Gebiet des
Landkreises Meißen

Bearbeiterin:

Telefon: 03521 725-2402

Telefax: 03521 725-2400

E-Mail: kea@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 208.04-25468/2024-161292/2024-
205594/2024

Schülerbeförderung im Schuljahr 2025/2026 Regelungen zum Antragsverfahren nach der Schülerbeförderungskostensatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2025/2026 möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Informationen und Änderungen zur Schülerbeförderung mitteilen. Wir bitten Sie, diese in geeigneter Weise an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

Zunächst möchten wir Ihnen unseren herzlichen Dank für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aussprechen.

Bereits in den Vorjahren haben wir darauf hingewiesen, dass durch die Einführung des Bildungstickets in Sachsen die Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Meißen angepasst wurde. Die aktuell gültige Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung notwendiger Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung – Sch-BefS) ist online abrufbar unter:

<https://www.kreis-meissen.de/loadDocument.phtml?FID=3697.1375.1&Ext=PDF.>

Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2025/2026:

1. Antragstellung

Grundregel: Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist für Schülerinnen und Schüler, welche den ÖPNV oder Schulbusse nutzen, nur in den folgenden Fällen erforderlich:

- Das Schulkind kann aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund fehlenden ÖPNV- und Schulbusangebotes den Schulweg nicht zumutbar bewältigen. Es ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder Antrag auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungangebotes zu stellen.

Achtung: bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket notwendig!

- Wenn Wohnung und Schule in verschiedenen Verkehrsverbundräumen liegen und mehr als ein Bildungsticket erforderlich ist.
- Wenn in einer Familie mehr als zwei schulpflichtige Kinder Schülerbeförderung benötigen und für das dritte sowie weitere Kinder ein Antrag auf Erlass des Eigenanteils gestellt werden soll. Hier muss für alle Schulkinder der Familie ein entsprechender Antrag vorab gestellt werden.
- Wenn ein Bescheid über die Schülerbeförderung für die Vorlage insbesondere bei Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Wohngeldstelle u. a. im Rahmen von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets - BuT) benötigt wird.
- Wenn die Schülerbeförderung nur für wenige Monate, z. B. in den Wintermonaten, erforderlich ist und dadurch die zusammenhängende Mindestbezugsdauer von zwölf Monaten für das Bildungsticket nicht erreicht wird. Um die dann nötigen ermäßigten Monatskarten abrechnen zu können, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Anträge für Schülerinnen und Schüler der neuen ersten und fünften Klassen nicht erst zum ersten Elternabend ausgegeben werden sollten. Sofern möglich, empfehlen wir, die **Antragsformulare bereits zur Schulanmeldung oder zusammen mit der Aufnahmebestätigung der Schule an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.**

Wichtige Frist: Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung (16.05.2025) und somit bis **02.06.2025** vollständig im Landratsamt Meißen eingereicht werden!

Gemäß § 23 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) und § 5 der SchbefS besteht ein **Beförderungsanspruch nur zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart.** Als Hilfsmittel finden Sie eine Übersicht der nächstgelegenen Schulen gemäß Wohnort in Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 SchBefS. Sollte eine andere als die nächstgelegene Schule besucht werden, sind die Gründe im Antrag unter Punkt „3. Angaben zum Schulbesuch“ darzulegen. Ein entsprechender Nachweis, z. B. ein Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule, ist zwingend beizufügen. Kooperationsverbünde zwischen Schulen entfalten keine Relevanz im Kontext der Schülerbeförderung.

Wir bitten die Schulen, die Erziehungsberechtigten bereits bei der Schulanmeldung auf die Relevanz der Erreichbarkeit der gewünschten Schule mittels öffentlicher Verkehrsmittel, auch bei der Angabe eines Zweit- oder Drittwunsches, hinzuweisen. Es wird nochmals betont, dass **kein Anspruch** auf die Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebots besteht, wenn nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule besucht wird.

Schülerinnen und Schüler, die einen über das Schuljahr 2024/2025 hinausreichenden Bewilligungsbescheid haben, müssen keinen erneuten Antrag stellen, wenn sich im Schuljahr 2025/2026 Wohn- und Schulort nicht ändern. **Die Schüler von Berufsschulen** (Ausnahme: berufliches Gymnasium) **müssen für jedes Schuljahr einen neuen Beförderungsantrag, bis spätestens zum 15.05.2025, stellen.**

Die Anträge auf **Beförderung mit Schülerspezialverkehr** müssen mindestens **zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn**, spätestens am **11.06.2025** für das Schuljahr 2025/2026, im Landratsamt Meißen vorliegen. Für den Spezialverkehr erfolgt die Beantragung und Genehmigung jeweils nur für ein Schuljahr. Soll eine Förderschule besucht werden oder ist eine integrative Beschulung nach der Schulintegrationsverordnung vorgesehen, ist **zwingend ein bestandskräftiger Bescheid des Landesamtes für Schule und Bildung in Kopie dem Antrag beizufügen.**

Weitere Details zur Schülerbeförderung sowie die Antragsformulare finden Sie unter: <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisentwicklungsamt/Schülerbeförderung/>

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden! Eine Bewilligung ab dem gewünschten Termin ist nur bei fristgerechter Antragstellung und Vollständigkeit möglich.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Rechner auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.

2. Ausfüllhinweise für die Schulen

Wir bitten die Schulen, die folgenden Punkte im Antrag auf Schülerbeförderung sorgfältig zu bearbeiten:

- „Bestätigung der Schule“: Die entsprechenden Felder sind vollständig auszufüllen. (Die Felder mit dem Namen und des Geburtsdatums des Schulkindes müssen nur ausgefüllt werden, wenn im Formular unter „1. Angaben zur Schüler/zum Schüler“ die Personendaten fehlerhaft bzw. falsch sind.)
- Im Feld „ab Schuljahr 2025/2026 in Klasse...“ ist die Klassenstufe für das Schuljahr 2025/2026 anzugeben. (Besonders im Berufs- und Förderschulbereich sind zur Ziffer weitere Angaben dringend erforderlich, wie z.B. Förderschule (G): *Werkstufe 3. Jahr.*)
- Laufbahnprognose: Geben Sie das voraussichtliche Ende des Schulbesuchs ein. (Bei Unsicherheiten tragen Sie bitte den frühestmöglichen Schulabgang ein.)

Bitte teilen Sie uns zudem rechtzeitig unterrichtsfreie Tage mit, die über die regulären Ferientage hinausgehen. Die Angaben werden für eine effiziente Planung des Spezialverkehrs und der Schulbusse benötigt. Die Mitteilung der Termine kann gern per E-Mail (kea@kreis-meisen.de) erfolgen.

3. Antrags- und Änderungsfristen

- Änderungen wie Wohnort- oder Schulwechsel sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen. Für die Anzeige der Änderung bitten wir das entsprechende Formular „Änderungsmitteilung zur Schülerbeförderung“ auf unserer Internetseite zu nutzen.
- Änderungen, die das neue Schuljahr betreffen, sind bis spätestens 31.05.2025 zu melden. Unterjährige Änderungen sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats mitzuteilen.
- **Eine Ausnahme bildet die Wohnungs- oder Schuländerungsanzeige bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs. Hier gilt die Zweimonatsfrist wie vor dem ersten Beförderungstag!**

4. Eigenanteil der Beförderungskosten

- Der monatliche Eigenanteil beträgt **15,00 EUR pro Schülerin oder Schüler** und ist für alle **zwölf Monate** des Schuljahres zu entrichten. Dieser Betrag wird durch den Erwerb des Bildungstickets gedeckt.
- Der **Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler des Schülerspezialverkehrs** zahlen höchstens **elf Monatsbeträge** pro Schuljahr. Für diese Schüler und Schülerinnen ist der Monat, der ganz oder überwiegend in den Sommerferien liegt, eigenanteilsfrei.
- Die Eigenanteile der mit Schülerspezialverkehr beförderten Schüler und Schülerinnen werden monatlich zum zehnten Kalendertag von einem von den Eltern angegebenen inländischen Konto abgebucht.
- Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Schülerbeförderung. Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder nicht aktueller Angaben und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, **tragen die Sorgeberechtigten.**
- Wer Sozialleistungen wie bspw. Bürgergeld oder Wohngeld bezieht, kann unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) beantragen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der Weitergabe dieser Informationen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hilmes
SGL Schülerbeförderung